

Öffentliche Bekanntmachung

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles bezüglich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens;
Gemeinde Rückersdorf, Hauptstraße 20, 90607 Rückersdorf;
Antrag auf Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den Tiefbrunnen 1 und 2**

Antragsteller ist die Gemeinde Rückersdorf, Hauptstraße 20, 90607 Rückersdorf.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), wonach eine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist.

Nach § 7 UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend der Anlage 3 zum UVPG überprüft, ob für die beantragte Maßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Nürnberger Land aufgrund überschlägiger Prüfung der besonderen örtlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierfür sind folgende Gründe maßgebend:

Die besonderen örtlichen Gegebenheiten sind im Hinblick auf die in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht bzw. nur geringfügig betroffen.

Die Entnahmemenge soll um 50.000 m³/a auf 350.000 m³/a erhöht werden. Mit der beantragten Entnahmemenge wird aktuell keine Übernutzung des genutzten Grundwasserleiters erwartet.

Mit der beantragten Benutzung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die zu berücksichtigenden Schutzgüter zu erwarten.

Der Sachverhalt und die durch den Vorhabensträger eingereichten Daten wurden durch die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Nürnberger Land, das Staatliche Gesundheitsamt am Landratsamt Nürnberger Land, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg sowie durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg geprüft. Wesentliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Seitens der Fachstellen wird keine Notwendigkeit für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Das Landratsamt Nürnberger Land als zuständige Wasserrechtsbehörde schließt sich nach eigener Prüfung dieser fachlichen Einschätzung an.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landratsamt Nürnberger Land, Sachgebiet 21.2 B, Zimmer 235, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz eingesehen werden.

Lauf a. d. Pegnitz, 16.05.2023
Landratsamt Nürnberger Land